

<b>Zeitschrift:</b>	Der neue schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	4 (1801)
<b>Artikel:</b>	Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-543087">https://doi.org/10.5169/seals-543087</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.



Freitag, den 11 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 24 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationen seyn zu seyn so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XII.

Canton Freyburg.

(Angenommen in der Cantonstagsatzung zu Freyburg am 27 en August 1801.)

Ist gedruckt erschienen unter dem Titel Projet d'Organisation cantonale pour le Canton de Fribourg en Helvetie, arrêté definitivement par la Diète cantonale le 27. Aout 1801. 8. à Fribourg en Suisse, chez L. Piller. S. 28.

Allgemeine Anordnungen. Die Eintheilung des Cantons bleibt verschoben, bis das gerichtliche Fach wird von der Centralregierung organisiert seyn. Die bestehende Eintheilung bleibt provisorisch auf ge- genwärtigem Fuss, es wäre denn, daß aus den von den Districten Peterlingen und Wislisburg abgesonderten Gemeinden, je nach den Umständen, provisorisch entweder ein besonderer District gemacht, oder deren Anschliessung an die nächstgelegnen beschlossen würde. — Die Cantonstagsatzung erklärt sich feierlich für die Los- tärktheit der Zehnten und Hodemine, auf eine Art, die dem Landmann vortheilhaft und für den Eigen- thümer billig sey. Die competente Autorität wird diese Loskaufungsart bestimmen.

Stellvertretung des Cantons bey der helvetischen Tagsatzung. Die Wahl geschieht durch die Cantonstagsatzung. Um wählbar zu seyn, muß man Aktiobürger im Canton, 30 Jahre alt seyn, und Besitzer oder Nutzniesser eines in Helvetien liegenden, 2000 Fr. an Werth betragenden Grund-

vermögens seyn, oder einen unabhängigen Beruf oder Gewerb treiben, wovon die jährliche Abgabe so viel beträgt, als die welche von vorgemeldtem Grundvermögen bezahlt wird. Die Deputirten beziehen ein Tagsgeld von 8 Fr., und für die Reise 40 Fr.

Cantonstagsatzung. Sie besteht aus 30 Gliedern, die von den Districten, nach dem Verhältniß der Bevölkerung sollen geliefert werden. Alle zwey Jahre tritt ein Drittel davon aus; die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden. Sie beziehen ein Sitzungsgeld von 4 Fr. Um wählbar zu seyn muß man Aktiobürger im Canton und 30 Jahre alt, Besitzer oder Nutzniesser eines Eigenthums in Helvetien von 1000 Fr. Werth seyn, oder einen unabhängigen Beruf treiben, von dem die Abgabe so viel als von jenem Grundeigenthum beträgt. Die Cantonstagsatzung versammelt sich am 12. Nov. jedes Jahrs. Ordentlicher Weise kann diese jährliche Sitzung nicht länger als 4 Wochen dauern. Außerordentlich versammelt sie sich auf die Einladung des Cantonsrathes oder wenn 5 ihrer Glieder sich vereinigen, um solches zu begehrten. Sie wählt die Glieder des Cantonsrathes, deren Wählbarkeitsbedinge die gleichen sind, wie für die Cantonstagsatzung. Sie nimmt die Rechnungen des Cantonsrathes ab. Sie nimmt Beschlüsse über die zu Bestreitung der Cantonstagsatzung erforderlichen Auslagen und für die Vertheilung derselben sowohl, als der Generalabgaben. Sie verordnet über jede Ausgabe, die für einen Gegenstand die Summe von 2000 Fr. übersteigt. Sie bestätigt oder verwirft die Verordnungen und Reglemente des Cantonsrathes. Sie entscheidet über Klagen gegen den letztern, wegen Verwaltungssachen. Sie nimmt die vom Senat vorgeschlagenen Gesetze an. Sie behandelt Beschwerden gegen den Senat und außerordentliche Zusammenberufungen der Nationaltagsatzung. — Kein Beschluß der Tagsatzung ist gültig, wenn er nicht im Umfang desjenigen Sitzungsorts ge-

geben wird, an welchem die Tagsatzung sich das letzte mal vertaget hat; Sach würde dann seyn, daß eine, der Tagsatzung constitutionswidrig, entgegengesetzte überlegene Macht, den Gliedern derselben den Eingang in den Versammlungsort versperrte.

**Cantonsrath.** Er besteht aus 7 Gliedern. Alle zwey Jahre treten 2 Glieder aus, die neuerdings wählbar sind. Jedes Glied bezieht einen Gehalt von 1600 Fr. Aus einem District können nicht mehr als 2 Glieder darin sitzen; eben so wenig Bürger die im ersten Grad der Verwandtschaft miteinander stehen. Dem Cantonsrath kommt die Verwaltung der Nationalgüter und Domainen zu. Er entwirft Verwaltungs- und Polizeiverordnungen, die der Sanction der Cantonstagsatzung unterworfen sind. Die öffentlichen Religionsübungen stehen unter seinem Schutz. Er ernennt provisorisch zu denjenigen geistlichen Pfründen, wovon die Collatur oder das Widerbesitzungsrecht der vormaligen Regierung angehört hatte.

Der Cantonsrath hat in jedem District einen von ihm ernannten Sachwalter, unter dem Namen *Distrikts-Commissär*. Er ist der Stellvertreter des Cantonsraths in demjenigen Fach, welches diesem letztern zugeeignet ist; er überträgt desselben Befehle an die Gemeindesautoritäten, und beaufsichtigt ihre Befolgung. Er bezieht sowohl die Staats- als Cantons-Abgaben.

**Besondere Distriktsautoritäten.** Die gegenwärtig bestehende Organisation der Verwaltung, sowohl der Gemeindgüter als der Justiz und Polizei, bleibt bis zu der neuen Territorialeintheilung des Cantons, so wie der richterlichen und der öbern Polizey-Gewalten beibehalten.

**Erwählung der Deputirten zur Cantonstagsatzung.** Sie geschieht durch Wahlmänner des Districts, von denen jede Gemeinde auf 50 Bürger einen wählt. Um gewählt zu werden, muß man 25 Jahr alt, Besitzer oder Münzniesser eines in Helvetien liegenden und an Werth 500 Fr. betragenden Grundvermögens seyn, oder einen unabhängigen bürgerlichen Beruf oder Gewerb treiben, wovon die jährliche Abgabe so viel beträgt, als von obgemeldtem Grundvermögen.

**Allgemeine Wählbarkeitsbedingungen.** Gründe zur Einkellung des Activobürgerrechts. **öffentlicher Unterricht.** **Erziehungsrath.** Die Cantonstagsatzung wird ihr halb aus weltlichen, halb aus geistlichen Bürgern besetzen.

**Revision der Cantonsorganisation.** Es kann der helvetischen Nationaltagsatzung keine Änderung in der Cantonalorganisation vorgeschlagen werden, wenn dieselbe nicht schon vorher mit zwey Dritteln Stimmen, durch ein erstes geheimes Stimmentheil von der Tagsatzung ist genehmigt, und 3 Tage nachher, durch ein zweytes geheimes Stimmentheil auch mit zwey Dritteln Stimmen ist beschlossen worden.

**Gesetzgebender Rath, 14. August.**

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission, die rückständigen Staatsrechnungen und das Rechnungswesen b. treffend.)

Ein zweyter in jener Botschaft enthaltener Gegenstand ist die wiederholte Versicherung des Volkz. Rathes, nach allen Kräften beizutragen und darauf zu arbeiten, daß das Rechnungswesen ins Reine gebracht werde. Diese Zusicherung entspricht ganz der Erwartung, die man sich von dem Präsidenten des Volkz. Rathes zum voraus machen konnte, und was seit kurzem geschehen ist, beweist allerdings, daß es mit diesem Versprechen Ernst sey. Einer Antwort aber bedarf diese Zusage nicht.

Eben so wenig ist es der Fall mit dem Begehr, daß die Revisions Commission allein mit der Vollziehung in Correspondenz trete. Sowar dirste dieses den Gang der Geschäfte, wenn gar zu strenge darüber gehalten werden müßte, in etwas erschweren. Alein es wird dies nicht so ganz buchstäblich zu verstehen seyn, wie dann auch in der Volkz. Botschaft vom 22. Jun., auf welche sich auch die vom 25. gleichen Monats bezieht, die Anzeige enthalten ist, daß der Finanzminister den Befehl erhalten habe, der Rechn. Revisions Commission alle nöthigen Aufschlüsse zu geben. Somit ist also hinreichend für den fürdersamen Gang der Geschäfte gesorgt. Es scheint auch Ihrer Finanz-Commission, daß die gute Ordnung, insbesondere aber die Beybehaltung der Subordination und die Trennung der Gewalten, nebst der einer jeden derselben aufliegenden Verantwortlichkeit, erfodere, daß dem Begehr des Volkz. Rathes entsprochen und somit derselbe bey begehrenden Aufschlüssen von untergeordneten Rechnungsgebenden Behörden, die alle unter ihm stehen, für ihn und in seinem Namen handeln und nur von ihm abhängen, nicht übergangen werde, und zwar um so weniger, als er von daher gewissermaßen für dieselben verantwortlich ist. Nach allem was jetzt geschehen und von dem Volkz. Rath-